

Formular **Vorsorgevollmacht**

Ich, ¹⁾

[Name, Vorname, ggf. Geburtsname]

[Geburtsdatum]

[Geburtsort]

[Adresse]

[Telefon/E-Mail]

erteile hiermit Vollmacht an

[Name, Vorname, ggf. Geburtsname des Bevollmächtigten]

[Geburtsdatum]

[Geburtsort]

[Adresse]

[Telefon/E-Mail]

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. ²⁾

Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn der Bevollmächtigte das Original dieser Vollmachtsurkunde vorlegen kann. ³⁾

Ich bestimme als Ersatzbevollmächtigten ⁴⁾

[Name, Vorname, ggf. Geburtsname des Ersatzbevollmächtigten]

[Geburtsdatum]

[Geburtsort]

[Adresse]

[Telefon/E-Mail]

Gesundheitssorge ⁵⁾

- ☐ Der Bevollmächtigte darf mich in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge gegenüber meinen behandelnden Ärzten vertreten, soweit dies gesetzlich möglich ist. Er darf über alle Fragen zu Gesundheit und Behandlung entscheiden. Dabei soll der Bevollmächtigte meinen in der Patientenverfügung niedergelegten Willen durchsetzen. ^{5/1)}
- ☐ Der Bevollmächtigte darf insbesondere in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide. ^{5/2)}

- ☐ Der Bevollmächtigte darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meinem Bevollmächtigten von der Schweigepflicht. Dieser darf seinerseits alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. ^{5/3)}

Pflegerische Maßnahmen ⁶⁾

- ☐ Der Bevollmächtigte darf mich gegenüber Pflegern und Pflegeeinrichtungen vertreten. Dabei soll der Bevollmächtigte meinen in der Patientenverfügung niedergelegten Willen durchsetzen. ^{6/1)}
- ☐ Der Bevollmächtigte ist berechtigt, über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil)stationären Pflege zu entscheiden. Dabei soll der Bevollmächtigte meinen in der Patientenverfügung niedergelegten Willen durchsetzen. ^{6/2)}

Freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen ⁷⁾

Der Bevollmächtigte darf

- ☐ über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1831 Absatz 1 BGB), ^{7/1)}
- ☐ über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u.Ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Absatz 4 BGB), ^{7/2)}
- ☐ über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 Absatz 1 BGB), ^{7/3)}
- ☐ über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1832 Absatz 4 BGB),

entscheiden.

Aufenthaltsbestimmung und Wohnungsangelegenheiten ⁸⁾

- ☐ Der Bevollmächtigte ist berechtigt, meinen Aufenthalt zu bestimmen. Diese Befugnis umfasst auch die Unterbringung in einem Heim. ^{8/1)}
- ☐ Der Bevollmächtigte darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung wahrnehmen, einen Mietvertrag abschließen und kündigen. ^{8/2)}
- ☐ Der Bevollmächtigte darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen) abschließen und kündigen. ^{8/3)}
- ☐ Der Bevollmächtigte darf meinen Haushalt auflösen.

Vertretung gegenüber Behörden ⁹⁾

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, mich gegenüber Ämtern und Behörden einschließlich der Renten- und anderer Sozialversicherungsträger zu vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung.

Vermögenssorge ¹⁰⁾

- ☐ Der Bevollmächtigte darf mein Vermögen verwalten und in diesem Zusammenhang alle rechtlich notwendigen Erklärungen im In- und Ausland abgeben. ^{10/1)}
- ☐ Der Bevollmächtigte darf über bewegliche Vermögensgegenstände verfügen, diese veräußern oder neue Vermögensgegenstände erwerben.
- ☐ Der Bevollmächtigte darf Grundbesitz veräußern und erwerben, Grundpfandrechte bestellen und die Eintragung im Grundbuch bewilligen. ^{10/2)}

- ☐ Der Bevollmächtigte darf Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer gesetzlich gestattet ist. ^{10/3)}
- ☐ Der Bevollmächtigte darf Verbindlichkeiten eingehen. ^{10/4)}
- ☐ Der Bevollmächtigte darf Zahlungen und Wertgegenstände annehmen.

Folgende Rechtsgeschäfte darf der Bevollmächtigte nicht wahrnehmen:

Kommunikationsangelegenheiten ¹¹⁾

- ☐ Der Bevollmächtigte darf meine Post und Pakete entgegennehmen oder an der Poststelle abholen und öffnen. Er ist auch berechtigt, eigenhändig auszuliefernde Schreiben mit dem Service »Eigenhändig« oder dem Vermerk »Persönlich/Vertraulich« entgegenzunehmen. Er darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. ^{11/1)}
- ☐ Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Festnetz-, Handy-, Internet- und Fernseh- und Rundfunkverträge zu verwalten, abzuschließen oder bestehende Verträge zu kündigen. ^{11/2)}
- ☐ Der Bevollmächtigte wird ermächtigt, meine digitale Vorsorge zu Lebzeiten und auch meinen digitalen Nachlass im Falle meines Todes so zu regeln, wie ich es in der hinterlegten Liste meiner Accounts festgelegt habe. Die Vertrauensperson kennt den Aufbewahrungsort dieser Liste. ^{11/3)}

Vertretung gegenüber Gerichten ¹²⁾

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, mich gegenüber Gerichten und Justizbehörden zu vertreten. Er darf alle prozessualen Rechte und Pflichten geltend machen und in diesem Zusammenhang auch Anwälte mit der Wahrnehmung meiner Interessen beauftragen. Rechtsanwälte und ihre Mitarbeiter sind meinem Bevollmächtigten gegenüber von ihrer Schweigepflicht befreit.

Vertretung gegenüber Versicherungen ¹³⁾

- ☐ Der Bevollmächtigte darf meine Rechte und Pflichten gegenüber Versicherungen wahrnehmen. ^{13/1)}
- ☐ Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Versicherungsverträge abzuschließen. ^{13/2)}
- ☐ Der Bevollmächtigte darf bestehende Versicherungen kündigen. ^{13/3)}
- ☐ Mitarbeiter von Versicherungen sind meinem Bevollmächtigten gegenüber von ihrer Schweigepflicht befreit.

Vertretung gegenüber Banken und Sparkassen ¹⁴⁾

- ☐ Der Bevollmächtigte darf mich gegenüber Banken und Sparkassen bei allen anfallenden Geschäften vertreten. Er darf auch neue Verträge abschließen, Konten und Depots eröffnen, bestehende Verträge kündigen und bestehende Konten und Depots auflösen.
- ☐ Zusätzlich zu dieser Bevollmächtigung habe ich eine Vollmacht auf einem dafür vorgesehenen Bankformular erteilt.
- ☐ Mitarbeiter von Banken und Sparkassen sind meinem Bevollmächtigten gegenüber von ihrer Schweigepflicht befreit.

Vertretung in weiteren Angelegenheiten

- ☐ Der Bevollmächtigte ist berechtigt, in meinem Namen Erbschaften auszuschlagen.
 - ☐ Der Bevollmächtigte ist berechtigt, in meinem Namen die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften anzufechten.
 - ☐ Der Bevollmächtigte soll die Trauerfeier bei meiner Beerdigung gestalten und die Einzelheiten meiner Bestattung übernehmen.
-
-

Erteilung von Untervollmachten ¹⁵⁾

- ☐ Der Bevollmächtigte ist berechtigt, für bestimmte Arten von Geschäften oder für einzelne Geschäfte Untervollmachten an Dritte zu erteilen.
- ☐ Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht befugt.

Verhinderung einer Betreuung ¹⁶⁾

- ☐ Diese Vollmacht soll eine gesetzliche Betreuung überflüssig machen. Sollte gleichwohl eine Betreuung erforderlich sein, bitte ich, den von mir eingesetzten Bevollmächtigten als Vertrauensperson zum Betreuer zu bestellen. ^{16/1)}
- ☐ Sollte der von mir in der Vorsorgevollmacht eingesetzte Bevollmächtigte nicht für die Aufgaben als Betreuer geeignet sein, bitte ich das Betreuungsgericht, folgende Person als Betreuer zu benennen: ^{16/2)}

[Name, Vorname, ggf. Geburtsname des Vollmachtgebers]

[Geburtsdatum]

[Geburtsort]

[Adresse]

[Telefon]

[E-Mail]

Befreiung vom Verbot des »Insichgeschäfts« ¹⁷⁾

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, im Namen des Vollmachtgebers Verträge mit sich selbst oder als Vertreter Dritter zu tätigen.

Geltung über den Tod hinaus ¹⁸⁾

Diese Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

Weitere Regelungen

[Ort/Datum]

[Unterschrift des Vollmachtgebers]

[Ort/Datum]

[Unterschrift des Bevollmächtigten] ¹⁹⁾

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Formulars »Vorsorgevollmacht«

1) Aus der Vollmacht muss zunächst hervorgehen, wer diese erteilt hat und wer bevollmächtigt ist. Ferner muss der Bevollmächtigte ermächtigt werden, Sie in den in der Vollmacht genannten Angelegenheiten zu vertreten.

2) In jedem Fall sollten Sie in der Vereinbarung mit Ihrem Bevollmächtigten festlegen, ab welchem Zeitpunkt dieser von der erteilten Vollmacht Gebrauch machen darf. Das dürfte im Regelfall dann der Fall sein, wenn Sie als Vollmachtgeber zeitweise oder dauerhaft Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst rechtlich besorgen können. Deshalb ist es wichtig, dass Sie in der Vereinbarung, also im Innenverhältnis mit Ihrem Bevollmächtigten, eine entsprechende Regelung treffen.

3) In diesem Fall kann Ihr Bevollmächtigter erst dann von der Vollmacht Gebrauch machen, wenn er in deren Besitz ist. Allerdings muss in diesem Fall gewährleistet sein, dass Ihr Bevollmächtigter mit dem Eintritt des Betreuungsfalls auch tatsächlich in den Besitz der Vollmachtsurkunde gelangt. Eine Möglichkeit ist die, dass Sie die Vollmacht selbst verwahren und diese dem Bevollmächtigten bei Eintritt des Betreuungsfalls aushändigen. Das Risiko besteht in diesem Fall darin, dass Sie zu gegebener Zeit nicht mehr zur Aushändigung der Urkunde in der Lage sind. Diesem Risiko können Sie begegnen, wenn Sie eine Vertrauensperson für die Vollmachtsurkunde einschalten. In diesem Fall können Sie die Vollmacht Ihrer Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit dem Auftrag übergeben, diese nach Eintritt des Betreuungsfalls dem Bevollmächtigten auszuhändigen.

4) Sinnvoll ist es, in Ihrer Vorsorgevollmacht auch einen Ersatzbevollmächtigten für den Fall zu bestellen, dass der von Ihnen benannte Bevollmächtigte nicht mehr in der Lage ist, Ihre Angelegenheiten wahrzunehmen.

5) In Ihrer Vorsorgevollmacht können Sie Festlegungen in gesundheitlichen Angelegenheiten treffen und eine Person bevollmächtigen, Sie in diesen Fragen zu vertreten. Während Sie sich bei den Festlegungen in einer Patientenverfügung unmittelbar an den behandelnden Arzt wenden und Behandlungswünsche in konkreten Situationen äußern, schaffen Sie in Ihrer Vorsorgevollmacht die Voraussetzungen dafür, dass ein Dritter über Ihre medizinische Behandlung entscheiden darf.

Wenn Sie Ihre Vorsorgevollmacht mit einer Patientenverfügung kombinieren, können Sie eine Person Ihres Vertrauens rechtlich in die Lage versetzen, den Festlegungen in Ihrer Patientenverfügung Nachdruck zu verleihen, diesen gegenüber den Ärzten Geltung zu

verschaffen und Ihre Festlegungen gegebenenfalls auch durchzusetzen.

5/1) In diesem Fall darf der Bevollmächtigte in gesundheitlichen Fragen für Sie entscheiden. Wichtig ist es, dass Ihr Bevollmächtigter Ihre Behandlungswünsche kennt und danach handelt. Deshalb ist es sinnvoll, diese in einer Patientenverfügung niederzulegen, an die sich der Arzt zu halten hat und die der Bevollmächtigte gegenüber dem Arzt durchsetzen muss. Voraussetzung ist, dass Sie eine Patientenverfügung errichtet haben und darin dem behandelnden Arzt bei medizinischer Behandlung Vorgaben über Art und Umfang diagnostischer oder therapeutischer Maßnahmen für den Fall gemacht haben, dass Sie sich in einer konkreten Behandlungssituation nicht mehr persönlich äußern können.

5/2) Wenn ein Bevollmächtigter auch bei lebensgefährlichen Eingriffen Entscheidungen treffen soll, muss dies in der Vollmacht ausdrücklich schriftlich erwähnt sein. Gleiches gilt für den Fall, dass der Bevollmächtigte über das Unterlassen oder den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen entscheiden soll.

5/3) Sie entbinden den behandelnden Arzt von seiner Schweigepflicht und gewährleisten gleichzeitig, dass Ihr Bevollmächtigter Ihre Krankenunterlagen einsehen und damit wichtige Informationen gewinnen kann, um sachgerecht über Ihre Behandlung, einen ärztlichen Eingriff oder eine andere medizinische Maßnahme entscheiden zu können.

6) Neben der Vorsorge in medizinischen Angelegenheiten ist es wichtig, Festlegungen über pflegerische Maßnahmen zu treffen. So muss zu gegebener Zeit unter Umständen u. a. entschieden werden, wo die Pflege stattfindet (zu Hause oder im Pflegeheim), wer die Pflege übernimmt und wie sie organisiert wird.

6/1) In diesem Fall darf Sie Ihr Bevollmächtigter in allen Pflegeangelegenheiten rechtlich vertreten. Er darf z. B. staatliche Zuschüsse (z. B. Pflegegeld) und bei der Pflegebehörde die Erteilung eines Pflegegrads beantragen.

6/2) Damit ist gewährleistet, dass Ihr Bevollmächtigter in allen Fragen rund um Ihre Pflege und Versorgung Entscheidungen treffen kann. In einer Vereinbarung mit dem Bevollmächtigten können Sie Weisungen in Bezug auf die Pflege und die Unterbringung in Pflegeeinrichtungen erteilen. Es ist somit wichtig, dass Ihr Bevollmächtigter Ihre Wünsche und Vorstellungen in Pflegeangelegenheiten kennt und Sie diese ausführlich mit ihm besprochen haben. Wenn Sie eine Patientenverfügung verfasst haben, ist es sinnvoll, wenn Sie Ihren Bevollmächtigten verpflichten, Ihre dort festgehaltenen Wünsche und Weisungen in pflegerischen Angelegenheiten durchzusetzen. Sie können auch verhindern, dass Ihr Bevollmächtigter Sie schon bei

geringstem Anlass in einem Pflegeheim unterbringt und die Pflege in Ihrer vertrauten Umgebung Priorität hat.

Zwar können Sie Wünsche äußern, von welcher Person bzw. von welchem Pflegedienst Sie im Falle von Gebrechlichkeit oder Krankheit gepflegt werden wollen, einen Anspruch auf Pflege durch die gewünschte Person bzw. den gewünschten Pflegedienst haben Sie allerdings nicht.

7) Unter Umständen (z. B. bei einer schweren Demenz) kann es notwendig sein, Maßnahmen zu treffen, die massiv in die im Grundgesetz gewährleisteten Freiheitsrechte des Betroffenen eingreifen. So kann es im Falle einer Krankheit oder Behinderung im Einzelfall notwendig sein, dessen Bewegungsfreiheit zu beschränken (z. B. Anbringen eines Bettgitters, Fixierung im Rollstuhl, Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung des Krankenhauses oder Pflegeheims, wo der Betroffene gegen seinen Willen ständig bewacht und am Verlassen der Station oder des Gebäudes gehindert wird).

Bei freiheitsbeschränkenden und -entziehenden Maßnahmen muss grundsätzlich immer das Betreuungsgericht eingeschaltet werden. Dessen gesetzlich notwendige Genehmigung kann auch durch eine Formulierung in der Vorsorgevollmacht nicht wirksam ausgeschlossen werden.

7/1) In diesem Fall darf Ihr Bevollmächtigter in eine evtl. notwendige freiheitsentziehende Unterbringung einwilligen. Dabei handelt es sich um eine Unterbringung in einem räumlich abgegrenzten Bereich eines geschlossenen Krankenhauses bzw. einer anderen geschlossenen Einrichtung (z. B. einem Heim), in der Sie für eine gewisse Dauer festgehalten und ständig überwacht werden und die Kontaktaufnahme mit anderen Personen außerhalb des Bereichs eingeschränkt ist.

7/2) Ihr Bevollmächtigter darf in diesem Fall einwilligen, wenn z. B. Bauchgurte, Leibgürtel zur Fixierung bei der Körperpflege, Bettgitter oder andere mechanische Vorrichtungen angebracht werden sollen oder Ihnen Schlaf- oder Beruhigungsmittel verabreicht werden sollen, die gezielt eingesetzt werden, um Sie am Verlassen Ihres Aufenthaltsorts zu hindern.

7/3) In diesem Fall darf Ihr Bevollmächtigter im Rahmen einer Unterbringung in eine ärztliche Zwangsbehandlung einwilligen, das heißt, der Arzt darf Sie auch gegen Ihren Widerstand behandeln (z. B. medizinische Untersuchung, ärztliche Behandlung).

8) Das Problem der Aufenthaltsbestimmung wird insbesondere dann aktuell, wenn eine Heimunterbringung notwendig ist. Deshalb ist es sinnvoll, in Ihrer Vorsorgevollmacht Regelungen über die Aufenthaltsbestimmung, den Abschluss und die Kündigung des

Wohnungsmietvertrags und über die Wohnungsauflösung zu treffen. Andernfalls wird vom Betreuungsgericht für diese Aufgabengebiete im Bedarfsfall ein Betreuer bestellt.

8/1) In diesem Fall darf Ihr Bevollmächtigter Ihren Aufenthalt bestimmen und diesen ändern. Damit können Sie gewährleisten, dass der Bevollmächtigte für eine situationsgerechte Unterbringung, auch in einem Heim, sorgen kann. Der Bevollmächtigte darf alle im Zusammenhang mit dem Wohnungswechsel anstehenden Verträge abschließen. Zur Aufenthaltsbestimmung gehört auch die polizeiliche An-, Ab- und Ummeldung sowie die Beantragung eines Personalausweises.

8/2) Im Zusammenhang mit der Änderung Ihres Aufenthaltsorts müssen regelmäßig neue Verträge abgeschlossen und bestehende Verträge gekündigt werden. Deshalb ist es sinnvoll, für diese Angelegenheiten eine Vollmacht zu erteilen. Auch zur Wahrnehmung Ihrer Rechte und Pflichten aus einem Mietvertrag ist der Bevollmächtigte nur befugt, wenn Sie ihm entsprechende Vollmacht erteilt haben.

8/3) Gemeint ist der Abschluss und die Kündigung eines Heimvertrags bei Unterbringung in einem Heim.

9) Die Vertretungsvollmacht gegenüber Behörden ist im Falle von Krankheit und Behinderung besonders wichtig. Denn gerade dann müssen Leistungen beantragt und gegebenenfalls eingefordert werden. Ein erteiltes Vertretungsrecht erstreckt sich auch darauf, gegen ablehnende Bescheide vorzugehen und Widerspruch zu erheben.

Beteiligte an einemungsverfahren haben einen gesetzlichen Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. Mit Zustimmung des Berechtigten dürfen Behörden allerdings die Geheimnisse offenbaren.

10) Neben der Vertretung in Gesundheits- gehört die Vertretung in Vermögensangelegenheiten zum zentralen Inhalt einer Vorsorgevollmacht. Die einzelnen Kompetenzen des Bevollmächtigten müssen zwar nicht einzeln aufgezählt, gleichwohl sollten die wesentlichen Vermögensbereiche, auf die sich die Vollmacht bezieht, ausdrücklich angesprochen werden. Sie sollten auch prüfen, ob Sie Ihrer bevollmächtigten Person die Befugnis erteilen wollen, Schenkungen vorzunehmen und Verbindlichkeiten einzugehen.

10/1) Zur Vermögensverwaltung gehören auch etwaige Verbindlichkeiten. Die »reine« Vermögensverwaltung beinhaltet für den Bevollmächtigten jedoch nicht die Befugnis, Vermögensgegenstände zu veräußern

oder zu erwerben. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie zusätzlich auf die von Ihrer Bank angebotene hauseigene Konto- bzw. Depotvollmacht zurückgreifen.

10/2) Die unwiderrufliche Vollmacht, die den Bevollmächtigten zum Abschluss von Immobiliengeschäften ermächtigt, muss notariell beurkundet werden. Die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers ist erforderlich, wenn der Bevollmächtigte Grundstücksgeschäfte gegenüber dem Grundbuchamt vollziehen soll.

10/3) In diesem Fall darf der Bevollmächtigte sogenannte Gelegenheitsgeschenke machen, wenn dies dem Wunsch des Vollmachtgebers entspricht und nach seinen Lebensverhältnissen üblich ist. Darunter fallen Geschenke zu Geburtstagen, Weihnachten, Verlobung, Hochzeit, Examen usw. an nahe Angehörige. Bezüglich der Höhe kommt es auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Vollmachtgebers an.

10/4) Wenn Ihre Vollmacht den Bevollmächtigten auch zur Aufnahme eines Verbraucherdarlehens bei einer Bank oder Sparkasse ermächtigen soll, ist die notarielle Beurkundung der Vollmacht erforderlich. Andernfalls ist die entsprechende Bevollmächtigung unwirksam.

11) Das Brief- und das Postgeheimnis sind grundrechtlich geschützt. Personen, die unbefugt einen Brief öffnen, machen sich der Verletzung des Briefgeheimnisses schuldig. Hierbei handelt es sich um ein strafbares Verhalten. Wenn Sie Ihren Bevollmächtigten vom Brief- und Postgeheimnis entbinden wollen, müssen Sie ihm eine entsprechende Vollmacht erteilen.

Ebenfalls einer Vollmacht bedarf es, wenn Sie eine andere Person ermächtigen wollen, Telekommunikationsverträge in Ihrem Namen abzuschließen oder zu kündigen oder auf Ihre im Internet gespeicherten Daten zuzugreifen.

11/1) Sinnvoll ist es, wenn Sie Ihrem Bevollmächtigten neben der Bevollmächtigung in Ihrer Vorsorgevollmacht eine gesonderte Postvollmacht erteilen, aus der die Namen und Adressen des Vollmachtgebers und Bevollmächtigten und die Art der Postsendungen, die der Bevollmächtigte empfangen darf, hervorgehen.

11/2) Damit gewährleisten Sie, dass Ihr Bevollmächtigter Ihre Rechte und Pflichten aus bestehenden Telekommunikationsverträgen wahrnehmen kann und darüber hinaus solche Verträge kündigen und neue Verträge abschließen darf.

11/3) Ohne Ihr Einverständnis darf eine andere Person nicht auf Ihre im Internet gespeicherten Daten zugreifen, sie nutzen oder löschen. Wollen Sie Ihrem Bevollmächtigten diese Befugnis einräumen, müssen

Sie ihn entsprechend dazu ermächtigen. Wichtig ist aber, dass Sie auch dafür sorgen, dass dem Bevollmächtigten die notwendigen Passwörter zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang können Sie auch eine gesonderte digitale Vollmacht erteilen.

12) Wichtig ist es, auch dahin gehend vorzusorgen, dass vom Bevollmächtigten auch Ihre gerichtlichen Interessen wahrgenommen werden können. Nicht selten geht es nämlich auch darum, Ihre Leistungsinteressen (z. B. bei einem Rentenbescheid) gegebenenfalls gerichtlich durchzusetzen. Wenn Sie nicht mehr entscheidungs- und handlungsfähig sind, bedarf es hierzu einer Vollmacht für eine dritte Person.

Ihr Bevollmächtigter darf klagen und Rechtsmittel gegen behördliche und gerichtliche Entscheidungen einlegen. Ferner ist er befugt, Rechtsanwälte zur Wahrnehmung Ihrer Interessen einzuschalten.

13) Wichtig ist, dass Ihr Bevollmächtigter im Fall des Falles Ihre Rechte und Pflichten aus bestehenden Versicherungen wahrnehmen kann. Ferner sollten Sie unter Beachtung Ihrer individuellen Lebensumstände entscheiden, ob sich Ihre Vollmacht auch auf den Abschluss neuer Versicherungsverträge und die Kündigung bestehender Verträge erstrecken soll.

13/1) In diesem Fall berechtigen Sie Ihren Bevollmächtigten, alle Ihre Rechte und Pflichten aus bestehenden Versicherungsverträgen wahrzunehmen. In Betracht kommen alle privaten Versicherungen, so insbesondere Haftpflicht-, Hausrat-, Kranken-, Pflege-, Renten- und Lebensversicherungen.

13/2) Ihr Bevollmächtigter darf neue Versicherungen für Sie abschließen, wenn Sie diese Stelle ankreuzen. Unter Umständen können neue Versicherungen für Sie aufgrund Ihrer geänderten Lebenssituation sinnvoll sein (z. B. eine private Pflege-Zusatzversicherung oder eine Sterbegeldversicherung).

13/3) Unter Umständen kann es sinnvoll sein, dass Sie Ihren Bevollmächtigten ermächtigen, auch bestehende Versicherungsverträge zu kündigen. So kann beispielsweise eine Hausrat-, Kfz- oder Berufsunfähigkeitsversicherung aufgrund Ihrer geänderten Lebensumstände überflüssig sein.

14) Wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihre Finanzen zu regeln, ist es wichtig, dass eine Person Ihres Vertrauens bevollmächtigt ist, auf Ihre Konten zuzugreifen. Werden die Konten gemeinsam mit Ihrem Lebenspartner geführt, kann dieser die Finanzen regeln. Sind Sie alleiniger Kontoinhaber, ist es sinnvoll, dass Sie eine Bankvollmacht an eine Person Ihres Vertrauens erteilt haben. So ist gewährleistet, dass im Notfall Rechnungen bezahlt werden können und Bargeld zur Verfügung steht.

Viele Banken und Sparkassen akzeptieren keine allgemeine Vollmacht. Sie verlangen, dass für die Vollmacht hauseigene Formulare benutzt werden. Darüber hinaus ist es üblich, dass sowohl Vollmachtgeber als auch Bevollmächtigter im Beisein eines Bankmitarbeiters die Vollmacht unterschreiben müssen. Auch Direktbanken, die zu ihren Kunden über das Internet oder Telefon Kontakt halten, verlangen häufig die Nutzung eines eigenen Formulars, das im Internet heruntergeladen oder telefonisch bestellt werden kann. Andere als hauseigene Formulare lassen Banken und Sparkassen häufig nicht gelten. Klären Sie deshalb unbedingt mit Ihrer Bank oder Sparkasse, in welcher Form Sie eine wirksame Bankvollmacht erteilen können.

15) Sie können Ihrem Bevollmächtigten ausdrücklich das Recht einräumen, sogenannte Untervollmachten zu erteilen. In diesem Fall darf Ihr Bevollmächtigter einer anderen Person eine Vollmacht zur Erledigung Ihrer Angelegenheiten erteilen.

Ob Sie Ihren Bevollmächtigten zur Erteilung von Untervollmachten ermächtigen, sollten Sie gut überlegen. Grundlage der Erteilung der Vorsorgevollmacht dürfte schließlich im Regelfall eine besondere Vertrauensbeziehung zwischen Ihnen und Ihrem Bevollmächtigten sein. Grundlage dieser Vertrauensbeziehung wird Ihre Erwartung sein, dass Ihr Bevollmächtigter die ihm anvertrauten Angelegenheiten in Ihrem Sinne wahrnehmen und diese persönlich erledigen wird. Ein solches Vertrauensverhältnis muss aber nicht zwangsläufig auch zum Inhaber einer Untervollmacht bestehen. Auch besteht die Gefahr, dass sich Ihr Bevollmächtigter durch mehrere Untervollmachten der ihm übertragenen Aufgaben entzieht. Andererseits kann eine Untervollmacht beispielsweise dann sinnvoll sein, wenn der Bevollmächtigte für einzelne Angelegenheiten einen »Spezialisten« an der Hand hat.

16) Sinnvoll ist es, in Ihrer Vorsorgevollmacht klarzustellen, dass diese eine gesetzliche Betreuung ersetzen soll. Zur Sicherheit sollte noch beigefügt werden, dass im Falle einer gesetzlichen Betreuung der in Ihrer Vorsorgevollmacht eingesetzte Bevollmächtigte Ihr Betreuer sein soll. Darüber hinaus können Sie festlegen, wer Ihr Betreuer für den Fall sein soll, dass Ihr Bevollmächtigter nicht für die Aufgaben als Betreuer geeignet ist.

16/1) In diesem Fall stellen Sie sicher, dass Ihr Bevollmächtigter zum Betreuer bestellt wird, falls es trotz Ihrer Vorsorgevollmacht zu einer Betreuungsanordnung kommen sollte. Ihr Vorschlag ist für das Betreuungsgericht grundsätzlich bindend. Das heißt, das Betreuungsgericht muss Ihrem Vorschlag entsprechen, es sei denn, dass Ihr Vorschlag nicht Ihrem Wohl entspricht.

16/2) Sinnvoll ist es, dem Betreuungsgericht eine Ersatzperson für eine evtl. notwendige Betreuung für den Fall vorzuschlagen, dass Ihr Bevollmächtigter nicht für die Aufgaben als Betreuer geeignet ist.

17) Gesetzlich ist es Ihrem Bevollmächtigten untersagt, mit sich selbst in Ihrem Namen Geschäfte abzuschließen. Man spricht auch von sogenannten Inschlaggeschäften. Ihr Bevollmächtigter darf also z. B. nicht ein Grundstück von Ihnen für sich selbst erwerben. Durch das gesetzliche Verbot soll für Ihren Bevollmächtigten eine Interessenkollision vermieden werden.

In Ihrer Vorsorgevollmacht können Sie Ihren Bevollmächtigten vom gesetzlichen Verbot des Inschlaggeschäfts befreien. In diesem Fall ist dann der Bevollmächtigte berechtigt, in Ihrem Namen auch mit sich selbst Geschäfte abzuschließen.

Wenn Sie Ihren Bevollmächtigten berechtigen, auch mit sich selbst Rechtsgeschäfte in Ihrem Namen abzuschließen, sollten Sie berücksichtigen, dass in diesem Fall die Gefahr besteht, dass Ihr Bevollmächtigter unter Umständen nicht (nur) Ihre, sondern auch seine eigenen Interessen wahrnimmt.

18) Ob der Tod des Vollmachtgebers zum Erlöschen der Vollmacht führt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Um Zweifel nach dem Tod des Vollmachtgebers zu vermeiden, sollten Sie in der Vollmacht zum Ausdruck bringen, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll. Dann ist Ihr Bevollmächtigter auch nach Ihrem Tod befugt, von seiner Vertretungsmacht Gebrauch zu machen. Aber: Die Erben können Rechenschaft vom Bevollmächtigten verlangen und die Vollmacht widerrufen. Wenn Sie sich dafür entscheiden, dass die Vollmacht mit Ihrem Tod erlöschen soll, dann kann es sein, dass bei Verwendung der Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine »Lebensbescheinigung« verlangt wird. Außerdem kann Ihr Bevollmächtigter nach Ihrem Tod dann keine Geschäfte mehr erledigen, die keinen Aufschub dulden wie z. B. die Wohnungsauflösung, was unvorteilhaft ist, wenn beispielsweise die Erben nicht sofort tätig werden oder erst ausfindig gemacht werden müssen.

19) Die Unterschrift des Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist. Außerdem unterstreicht der Bevollmächtigte mit dieser Unterschrift, dass er sich der Ernsthaftigkeit seines Handelns bewusst ist.